

Allgemeine Geschäftsbedingungen EXA iService GmbH, Augsburg Str. 10, 99091 Erfurt

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Lieferungen und Leistungen sowie sonstige rechtsgeschäftliche Handlungen im gesamten Geschäftsverkehr der EXA iService GmbH erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen der EXA iService GmbH und dem Vertragspartner bzw. Auftraggeber in Textform etwas anderes vereinbart ist.
- 2) Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Sie gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen oder Leistungen nicht mehr erwähnt werden.
- 3) Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Textform.
- 4) Die EXA iService GmbH ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass die andere Vertragspartei nicht kreditwürdig ist.

§ 2 Lieferung und Leistung

- 1) Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart ist. Zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen die EXA iService GmbH hergeleitet werden können.
- 2) Die EXA iService GmbH behält sich das Recht zu zumutbaren Teillieferungen/Teilleistungen und deren Fakturierung ausdrücklich vor.
- 3) Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von der EXA iService GmbH zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners eingelagert werden.
- 4) Der Liefer- bzw. Leistungstermin bzw. die Liefer- bzw. Leistungsfrist - im folgenden vereinfachend sämtlich stets "Liefertermin" genannt - versteht sich, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wurde, unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei der EXA iService GmbH oder beim Hersteller eintreten, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Betriebsstörungen jeglicher Art, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen jeglicher Art, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel und unverschuldet verspätete Materialanlieferungen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Falle eventuell von dem Vertragspartner gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Führen solche Ereignisse zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, kann der Vertragspartner, sofern er eine angemessene Nachfrist in Textform gesetzt hat - unabhängig von anderen Rücktrittsrechten - vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche lassen sich daraus gegen die EXA iService GmbH nicht ableiten.
- 5) Hat die EXA iService GmbH die Nichteinhaltung eines verbindlich zugesagten Liefertermins zu vertreten und befindet sich in Verzug, hat der Vertragspartner Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,25 % für jede vollendete Woche des Verzuges, höchstens jedoch auf 5 % des Netto-Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung/Leistung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit der EXA iService GmbH.
- 6) Die EXA iService GmbH behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch eines der o.g. Ereignisse hervorgerufene Liefer-/Leistungsverzögerung länger als sechs Wochen andauert und dies nicht von der EXA iService GmbH zu vertreten ist.
- 7) Die Vereinbarung über die Verschiebung von Liefer- bzw. Leistungsterminen bedarf der Textform.
- 8) Bei Verzug der Annahme hat die EXA iService GmbH zusätzlich zu dem Zahlungsanspruch das Recht, wahlweise einen neuen Liefer- bzw. Leistungstermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Nichtabnahme kann die EXA iService GmbH Schadenersatz in Höhe von 15 % der vertraglichen Vergütung geltend machen.

§ 3 Prüfung und Gefahrenübergang

- 1) Bei Lieferung hat der Vertragspartner die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung an Hand der Begleitpapiere zu überprüfen. Unterbleibt eine Rüge in Textform, eingehend bei der EXA iService GmbH binnen sechs Kalendertagen nach Erhalt, so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen verdeckten Mangel handelt. Rücksendungen gelieferter Waren ohne vorheriges Einverständnis der EXA iService GmbH in Textform, werden auch bei beanstandeter Ware nicht angenommen. Transportkosten und Gefahr trägt der Vertragspartner.
- 2) Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Vertragspartner nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.
- 3) Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an den Frachtführer, dessen Beauftragten oder andere Personen, die von der EXA iService GmbH benannt sind, auf den Vertragspartner über. Soweit sich der Versand ohne Verschulden der EXA iService GmbH verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Soweit nichts anderes angegeben wurde, hält sich die EXA iService GmbH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 7 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung durch die EXA iService GmbH genannten Preise.
- 1) Die Angebote der EXA iService GmbH sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch Lieferanten. Preisänderungen in Folge von Währungsschwankungen werden für noch nicht ausgelieferte Ware an den Vertragspartner weiter gegeben. Diese werden auf Verlangen nachgewiesen.
- 2) Die Preise verstehen sich als Festpreise ab Firmensitz Erfurt. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben, sowie Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung, Umwelt- und Abwicklungspauschale können gesondert berechnet werden.
- 3) Alle Rechnungen sind, falls nichts anderes in Textform vereinbart oder angegeben wurde, sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung/Leistung.
- 4) Der Vertragspartner kann gegen Ansprüche der EXA iService GmbH nur mit Ansprüchen aus Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig tituliert sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur in dem Fall geltend gemacht werden, so es auf Ansprüchen aus dem Vertrag beruht aus welchem der EXA iService GmbH die Forderung zusteht.
- 5) Soweit seitens der anderen Vertragspartei obenstehende Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, kann die EXA iService GmbH jederzeit wahlweise Lieferung/Leistung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die die EXA iService GmbH Wechsel entgegengenommen hat oder für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- 1) Das Vertragsprodukt bleibt Eigentum der EXA iService GmbH bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertrag, im Falle, dass der Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit ist, auch darüber hinaus aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich der im Zusammenhang mit dem Vertrag der EXA iService GmbH zustehenden Forderungen.
- 2) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen/Leistungen der EXA iService GmbH, oder bei dessen Vermögensverfall kann die EXA iService GmbH vom Vertrag zurücktreten und ist, im Falle der Geltendmachung von Schadenersatz statt Leistung, dazu berechtigt, die Geschäftsräume des Vertragspartners zu betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen. Im Falle einer Vergütung nach Rücknahme sind sich die EXA iService GmbH und der Vertragspartner einig, dass diese zum gewöhnlichen Verkehrswert des Vertragsgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme erfolgt. Der Vertragspartner trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung; Verwertungskosten werden ohne Nachweis mit 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes vereinbart, wobei eine Erhöhung oder Reduzierung auf Nachweis der EXA iService GmbH oder des Vertragspartners möglich ist.
- 3) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung des Liefergegenstands durch die EXA iService GmbH gelten nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Vertragspartner Kaufmann ist.
- 4) Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände verbleiben im Eigentum der EXA iService GmbH. Sie dürfen vom Vertragspartner nur aufgrund gesonderter Vereinbarung in Textform mit der EXA iService GmbH über den Test- und Vorführzweck hinaus benutzt werden.

§ 6 Gewährleistung

- 1) Die Parteien sind sich bewusst und einig, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software und Hardware unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.
- 2) Unter dieser Maßgabe verjähren die Ansprüche des Vertragspartners entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zwei Jahre nach Gefahrübergang bei einem neuen Kaufgegenstand bzw. ein Jahr nach Gefahrübergang bei einem gebrauchten Kaufgegenstand nach Maßgabe folgender Bedingungen.
- 3) Die EXA iService GmbH kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Vertragspartners genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.
- 4) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden, Betrieb mit falscher Stromart oder Spannung, sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falsche oder fehlerhafte Programme, Software und/oder Verarbeitungsdaten, sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden, sowie bei Eingriffen in die Ware während der Gewährleistungszeit durch andere als die EXA iService GmbH oder von der EXA iService GmbH hierzu autorisierte Dritte.
- 5) Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar.
- 6) Unabhängig von Vorstehendem gibt die EXA iService GmbH etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Vertragspartner weiter, ohne dafür selbst einzustehen.
- 7) Die gelieferte Ware bzw. das Ergebnis der erbrachten Leistung ist nach Empfang sofort zu prüfen. Beanstandungen sind in Textform binnen sechs Kalendertagen nach Erhalt eingehend bei der EXA iService GmbH zu rügen.
- 8) Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl der EXA iService GmbH Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Vertragspartner ist zur Annahme einer Ersatzlieferung gegen Rückgabe der mangelhaften Ware verpflichtet. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der EXA iService GmbH über. Falls die EXA iService GmbH Mängel innerhalb einer angemessenen, in Textform gesetzten Nachfrist nicht beseitigt, ist der Vertragspartner berechtigt, entweder die Rückgängigmachung des Vertrags oder eine angemessene Minderung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet die EXA iService GmbH nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.
- 9) Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist die EXA iService GmbH berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen und zu fakturieren.

§ 7 Haftungsbeschränkung

- 1) Für Sach- und Rechtsmängel haftet die EXA iService GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sind an dem Vertrag nur Kaufleute beteiligt, so gelten ergänzend die §§ 377 ff. HGB.
- 2) Schadenersatzansprüche kann der Kunde gegen die EXA iService GmbH nur geltend machen, wenn Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann.
- 3) Ist die EXA iService GmbH aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen zum Schadenersatz verpflichtet, so ist die Haftung für den Fall, dass der Schaden leicht fahrlässig verursacht wurde wie folgt beschränkt:
 - Eine Haftung der EXA iService GmbH ist nur im Falle der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten gegeben und auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
 - Soweit dem Vertragspartner ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt Leistung zusteht, ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - Vorstehende Begrenzung entfällt bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
 - Ist der Schaden durch eine vom Vertragspartner abgeschlossene Versicherung gedeckt, haftet die EXA iService GmbH nur für die mit der Schadensregulierung beim Vertragspartner eintretenden Nachteile wie höhere Versicherungsprämie oder Zinsnachteile.
 - Für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Vertragsgegenstandes verursachten Schaden ist die Haftung ausgeschlossen.
 - Unberührt bleibt die Haftung der EXA iService GmbH, unabhängig ob ein Verschulden vorliegt, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - Folgen eines Lieferverzuges sind in § 2 dieser Bedingungen abschließend geregelt.
- 4) Ist die Haftung der EXA iService GmbH ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

Die Überlassung von Softwareprogrammen erfolgt gemäß der Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers. Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Lizenzbedingungen der Lizenzgeber sowie den Leistungsbeschreibungen und sonstigen Benutzerhinweisen, die in den entsprechenden Benutzerhandbüchern abgedruckt sind bzw. als Datei zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere auch für Anwendungsbeschränkungen.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der EXA iService GmbH abzutreten.
- 2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - soweit nach den gesetzlichen Regeln zulässig vereinbar - für alle unmittelbar und mittelbar aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist Erfurt.
- 3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 4) Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der EXA iService GmbH mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Vertragspartner erteilt hiermit der EXA iService GmbH seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung der im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.
- 5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksamen oder unvollständigen Bestimmungen durch angemessene wirksame Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung entsprechen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.